

Die Auswirkungen des BVerwG-Urteils zur Verzichtserklärung auf Reisekosten bei der Beantragung und Genehmigung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Für die Zukunft hat das BVerwG in seinem Urteil vom 23.10.2018 - 5 C 9.17 - eindeutig klargestellt, dass auch beamtete Lehrkräfte die Erstattung Ihrer vollen Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen von ihrem Dienstherrn trotz Verzichts- oder Teilverzichtserklärung verlangen können. Diese Regelung gilt ab sofort.

Die GEW Baden-Württemberg und die GEW Landesrechtsschutzstelle freuen sich, dass auch die Presse und die Verbände des Beamtenbundes auf das von der GEW initiierte und erstrittene Urteil hingewiesen haben.

Für Kolleginnen und Kollegen, die innerhalb der letzten sechs Monate eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchgeführt haben, sieht die Situation nun folgendermaßen aus:

- Wenn sie bisher noch keinen Reisekostenerstattungsantrag gestellt haben, dann können sie ihre Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz grundsätzlich noch abrechnen und zwar in voller Höhe. Die Teilverzichtserklärung ist unwirksam. Die Kolleginnen und Kollegen sollten die vollen Kosten abrechnen und sich dabei auf das Urteil des BVerwG vom 23.10.2018 - 5 C 9.17 - berufen. Es wird empfohlen folgenden Satz in die Reisekostenabrechnung aufzunehmen:
„Ich beantrage unter Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 23.10.2018 - 5 C 9.17 – die volle Kostenerstattung“
- Kolleginnen und Kollegen, die ihre Reisekosten bereits abgerechnet haben und eine **reduzierte Abrechnung mit Rechtsmittelbelehrung** erhalten haben, sollten Widerspruch gegen die Abrechnung einlegen und die Auszahlung der vollen Reisekosten unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 23.10.2018 - 5 C 9.17 - verlangen.
Dies gilt jedoch nur, wenn die **Widerspruchsfrist** von einem Monat ab Zugang des Abrechnungsbescheides noch nicht verstrichen ist. Andernfalls sind die Bescheide bestandskräftig und nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar.

- Sollte die **reduzierte Abrechnung ohne Rechtsmittelbelehrung** oder sogar gänzlich formlos durch schlichtes Überweisen des reduzierten Betrages auf das Konto erfolgt sein, gilt eine **verlängerte Widerspruchsfrist** von einem Jahr. Auch die davon betroffenen Kolleginnen und Kollegen sollten umgehend Widerspruch gegen die erfolgte Zahlung einlegen und ebenfalls die Auszahlung der vollen Reisekosten unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 23.10.2018 - 5 C 9.17 - verlangen.

Für länger zurückliegende außerunterrichtliche Veranstaltungen ist dagegen davon auszugehen, dass die abgelehnten Reisekosten leider nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden können. Die in diesen Fällen ergangenen Bescheide sind bestandskräftig und falls nicht fristwährend Widerspruch eingelegt wurde, unanfechtbar.

GEW-Mitglieder können sich an die Kolleginnen und Kollegen ihrer zuständigen Bezirksgeschäftsstelle wenden, die sie bei der Formulierung ihres Widerspruchs gerne unterstützen.

Das anhängige Verfahren zur vollen Erstattung der Übernachtungskosten anstatt des reduzierten Satzes für außerunterrichtliche Veranstaltungen hat keine Verbindung zu diesem Verfahren und ist in der 2. Instanz nach Berufung durch das Land Baden-Württemberg anhängig. Bei nicht voller Erstattung der Übernachtungskosten muss weiter gesondert fristwährend Widerspruch eingelegt werden.

Susanne Besserer
GEW Landesrechtsschutzstelle